

Regionalplan - Teiländerung Windkraft  
Stellungnahmen nach Vorranggebiete

Tabelle B2 / 1 von 21

ES-01: Burgstall - Esslingen am Neckar > Vorranggebiet wird künftig als ES 03 weiterverfolgt

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
167	Gemeinde Aichwald	Die Gemeinde Aichwald kritisiert auf Basis der FNP-Unterlage der Stadt Esslingen den zu geringen Abstand und fordert Abstände von mindestens 1000m zu Wohn- und Gewerbegebiete, bzw. die Ausweisung auf die Flächen ES-01 und ES-03, die im aktuellen Entwurf des Regionalplans enthalten sind, zu beschränken.	Im Bereich ES-01 müssen die Lärmwerte nach den einschlägigen Vorgaben im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eingehalten werden. Ein auf 1000m vergrößerten Abstand ist dazu nicht erforderlich.	Kenntrnsnahmen
4	Gemeinde Altbach	Der Gemeindeverwaltungsverband Plochingen-Altbach-Deizisau und die Stadt Plochingen haben der Kennzeichnung zugestimmt. Die Gemeinde Altbach möchte jedoch an der nördlichsten Punkt der Gemarkungsfläche westlich der Hochspannungsleitungen Anteil am Vorranggebiet Esslingen ES-01 haben.	Die Gebiete ES-01 und ES-03 sollen zusammen entwickelt werden. Die nordwestliche "Gemarkungsecke" von Altbach westlich der Hochspannungstrasse kann mit einbezogen werden. Eine Abstimmung mit dem Träger der Hochspannungsleitung kann im Genehmigungsverfahren erfolgen. Auf die teilweise Lage in der Einflugschneise und im Bauschutzbereich des Flughafens wird hingewiesen.	Folgen
79	Stadt Esslingen am Neckar	Die Stadt Esslingen trägt vor, dass die Vorranggebiete ES-01, ES-03 und ES-05 in vollem Umfang die Flächen der Konzentrationszonen 1, 2 und 3 aus dem FNP-Vorentwurf übernehmen sollen. Derzeit widerspricht der festgelegte regionale Grünzug den Darstellungen des FNP-Vorentwurfs. Partiiell ist mit Restriktionen wegen Belangen der Flugsicherheit, des Biotopschutzes und des Denkmalschutzes und von einzelnen Leitungsträgern zu rechnen, weshalb die Stadt derzeit die formale Anhörung zum FNP durchführt. Da WEA künftig im Übrigen ausgeschlossen sind, soll auf geeigneten Flächen ausreichend Raum gegeben werden.	Das Anliegen der Stadt (ES-01 und ES-03 zusammen zu entwickeln, um eine größere Flexibilität bei der erforderlichen Reaktion auf Anforderungen der Flugsicherheit und des Artenschutzes zu erreichen, kann gefolgt werden  Mit der Stadt Esslingen wurde vereinbart, dass verbindliche Regelungen getroffen werden, um eine Galeriewirkung – insbesondere aus der Perspektive von Aichschloß – zu vermeiden.	Folgen (Künftige Bezeichnung des Vorranggebietes ES 03)
559	DB Energie GmbH	Die Bahnlinie Plochingen – Stuttgart verläuft in der Nähe der Vorrangflächen ES-01, ES-03, WN-31 und WN-23. Eine Beteiligung an den konkreten Bauausführungsplänen wegen einzuhaltender Abstände (1-3 fache des Rotordurchmessers je nach Schwingungsschutz) ist Voraussetzung für eine Genehmigung.	Detailklärungen erfolgen im standortbezogenen Genehmigungsverfahren.	Kenntrnsnahme
430	Deutsche Flugsicherungs GmbH (DFS) Niederlassung Stuttgart	Als besonders kritisch sind die Standorte mit den im Plan ausgewiesenen Bezeichnungen: ES-01, ES-03, ES-05, BB-03, BB-04 und BB-09 anzusehen.	Eine Abstimmung mit der Luftfahrtbehörde kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen.	Kenntrnsnahme
615	RP Stuttgart Referat 46 - Luftfahrtbehörde	Die angedachte Fläche befindet sich in der Kontrollzone des Verkehrsflughafens Stuttgart und in einem Abstand von weniger als 2000 m zum SFG Esslingen Jägerhaus in direkter An- und Abflugrichtung. Hinweis: Ergänzend weisen wir darauf hin, dass eine Teilfläche in den ausgewiesenen Bauschutzbereich des Flughafens Stuttgart ragt. Aussagen hierzu trifft das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur in Stuttgart.	Eine genaue Abstimmung mit der Luftfahrtbehörde kann erst im konkreten Genehmigungsverfahren erfolgen.	Kenntrnsnahme
1056	NABU Esslingen	Wanderfalke, Rotmilan sowie verschiedene Fledermausarten sind potentiell anzutreffen. Vor Ausweisung als VRG sollten Kartierungen durchgeführt werden.	Grundlage der Planung sind alle bestehenden und relevanten Daten zum Artenschutz (insb. raumkonkrete Informationen zu Vögeln und Fledermäusen). Kartierungen diesbezüglich werden nicht in Auftrag gegeben.	Kenntrnsnahme

			Für die potentiellen VRG bestehen keine konkreten Informationen der Anlagenstandorte sowie Hinweise zum Zeitpunkt einer möglichen Planumsetzung. Für eine Einschätzung bzw. Bewertung der artenschutzrelevanten Information auf regionaler Ebene sind die Bewertungsstandards der LUBW für windkraftempfindliche Fließ- und Vogelvorkommen eine wichtige Grundlage. Diese liegen noch nicht vor.		Kenntrnisnahme
1057	<b>BUND Esslingen</b>	Die Planungen im Bereich des VRG werden befürwortet.			Folgen
1058	<b>LRA ES</b>	Wasser- und Bodenschutz: Im Detailplan des Entwurfes für den Umweltbericht ist das aufgehobene WSG „Helenenquelle“ dargestellt. Es wird um eine Plananpassung gebeten.		Keine Auswirkungen auf das Vorranggebiet ES-01. Eine Anpassung erfolgt.	Kenntrnisnahme
1059	<b>LRA ES</b>	Forst: Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.			Kenntrnisnahme
1060	<b>RP Stuttgart</b>	Naturschutz: Es besteht keine naturschutzfachliche Einschätzung seitens des RP Stuttgart.			Kenntrnisnahme
1061	<b>RP Tübingen</b>	Landesbetrieb Forst: Das VRG wird mit Blick auf die Waldbetroffenheit als „sehr konfliktreich“ (Kategorie 3) bewertet. Gesamtwürdigung: „Aufgrund der Lage im Verdichtungsraum an der Grenze zur Waldarmut, der Bedeutung als stadtnaher Erholungsschwerpunkt (Erholungswald Stufe I, Freizeitanlage) sowie der Restriktionen wegen der Bodenschutzwaldfunktion ist das VRG aus forstlicher Sicht sehr konfliktbelastet und in seiner derzeitigen Abgrenzung weniger geeignet.“		Die forstfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese werden jedoch als wichtige Hinweise in die Gesamt abwägung mit aufgenommen. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntrnisnahme
1062	<b>RP Tübingen</b>	Landesbetrieb Forst: Kleinteiliger Konflikt mit strukturreichen Altholzbeständen.		Der Hinweis geht in die Gesamt abwägung mit ein. Eine Beachtung der Hinweise sollte insbesondere bei der Planung der konkreten Anlagen-Standorte erfolgen.	Kenntrnisnahme

## ES-02: Sümpfesberg - Lichtenwald, Uhingen, Ebersbach an der Fils

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
231	<b>Stadt Ebersbach an der Fils</b>	Die Stadt Ebersbach steht Windenergieanlagen grundsätzlich positiv gegenüber. Die Vorrangfläche ES-02 liegt sowohl auf Lichtenwälder als auch auf Ebersbacher Markung, so dass um die entsprechende Namensweiterung gebeten wird.	Der Namen kann geändert werden.	Folgen
289	<b>Gemeinde Lichtenwald</b>	Die Gemeinde Lichtenwald befürchtet eine Umzingelung einzelner Ortslagen und ist der Meinung, dass die Sicherstellung eines ungestörten nicht von Windenergieanlagen beeinflussten Sichtbereichs durch die Gebiete ES-02 (Sümpfesberg), ES-03 (Weißer Stein) und ES-04 (Probst) und WN-34 (Goldboden) nicht eingehalten werden. Angeregt wird, das Vorranggebiet ES-02 um die angeführten Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen und Schutzgebiete zurückzunehmen:  Das im FNP ausgewiesene geplante Baugebiet ist zu berücksichtigen, angeregt wird, den Standort um ca. 300m zurück zu nehmen. Um das Erscheinungsbild des landschaftsprägnanten Naturdenkmals Lindenallee nicht zu beeinträchtigen, soll der Abstand nordwestlich des Standorts 300m betragen.	Das im FNP ausgewiesene Wohngebiet sowie das Naturdenkmal Lindenallee werden berücksichtigt, das Vorranggebiet entsprechend im Nord-Westen bis zum Verlauf der Produktenleitung (300m) zurückgenommen.	Folgen

104	<b>Gemeinde Lichtenwald</b>	Das potentielle Vorranggebiet befindet sich in einem LSG und ist als Erholungswald erklärt. Gegen die Inanspruchnahme von Waldflächen werden grundsätzliche Bedenken erhoben. Außerdem wird auf Natur und Landschaft, Fledermausvorkommen (Rauhaut- und Fransenfledermaus) Rotmilan hingewiesen.	Die Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten kann erst durch eine Befreiung oder einem Änderungsverfahren überwunden werden. Die Zuständigkeit dafür liegt bei den Verordnungsgebern. Eine erste Einschätzung dazu ist erfolgt (siehe LRA ES).  Der Belang Erholungswald wird im UB dargestellt und geht in die Gesamtabwägung mit ein.  Grundsätzlich bedarf es bei Hinweisen zu windkraftsensiblen Vogelarten möglichst raumkonkreter Informationen. Hinweise zu windkraftsensiblen Fledermausvorkommen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beachten (z.B. Möglichkeit der Festlegung von Maßnahmen zur Gefährdungsvermeidung).	Kenntnisnahme
1063	<b>Stadt Uhingen</b>	Die Stadt Uhingen bittet um Anpassung der Standort-Beschriftung im Umweltbericht, da im Bereich der Kreuzeiche auch die Gemarkung Uhingen-Baierack betroffen ist.	Der Name wird ergänzt im Rahmen der Aktualisierung des UB.	Folgen, Umweltbericht ändern
624	<b>RP Stuttgart Referat 46 - Luftfahrtbehörde</b>	Die Fläche befindet sich in der Kontrollzone des Verkehrsflughafens Stuttgart.	Die genaue Abstimmung mit der Luftfahrtbehörde kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen.	Kenntnisnahme
169	<b>Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Albershausen/Uhingen</b>	Der Standort liegt vollständig im LSG und WSG Nassachtal der Stadt Göppingen, so dass auch die Gemarkung von Uhingen von den erheblichen Umweltauswirkungen betroffen wäre. Die Stadt bittet um rechtzeitige und umfassende Information sowie um Unterstützung einer Uinger Bürgergenossenschaft.	Eine Änderung des Landschaftsschutzgebietes kann in Aussicht gestellt werden. WSG I und II sind Tabuzonen. Der Umweltbericht weist auf die entsprechenden Wirkungen hin. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, der Namen geändert. Eine weitere Information ist vorgesehen.	Teilweise folgen
503	<b>Zweckverband Landeswasserversorgung</b>	Als LW-Betriebsanlage ist eine Falleitung NR 3 bei Lichtenwald betroffen. Eine abschließende Stellungnahme kann erst im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens in Abhängigkeit der Größe der WEA bzw. des Windparks erfolgen. Wir bitten um einen Hinweis auf einen erforderlichen Schutzabstand.	Eine genaue Abstimmung kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen.	Kenntnisnahme
1063	<b>NABU Esslingen</b>	Der Mindestrichtwert zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit eines Windenergieprojektes (Referenzertragswert) wird für das VRG nicht erreicht. Es sollte geprüft werden, ob ein Verbrauch der Naturlandschaft durch Anlagen mit geringer Wirtschaftlichkeit sinnvoll ist. Vor Ausweisung sollten Kartierungen für artenschutzrechtliche Prüfungen erfolgen.	Die Wirtschaftlichkeit von potentiellen WEA ist nicht Gegenstand der Planung. Diese ist jedoch Bestandteil des vom Land im Windenergieerlass definierten Mindestbetrags der Windhöflichkeit von VRG.  Eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung kann erst auf der Genehmigungsebene erfolgen.	Kenntnisnahme
1064	<b>BUND/Regionalverband</b>	Es besteht ein schlechter Gebietszuschnitt. Aufgrund des Zuschnitts ist eine besondere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes festzustellen.	Der Hinweis geht in die Gesamtabwägung mit ein.	Kenntnisnahme
1065	<b>LRA ES</b>	Natur- und Landschaftsschutz: Es werden aus Sicht des Naturschutzes keine Bedenken erhoben. Ein LSG-Änderungsverfahren wird in Aussicht gestellt. Es wird jedoch eine Zurücknahme des VRG aus dem kleinflächigen Bereich, welcher durch FFH überlagert wird, empfohlen.	Auf Grundlage dieser Aussage wird das VRG in der weiteren Planung weiterverfolgt. Grundsätzlich gilt, dass die Konfliktlage LSG erst durch eine Befreiung bzw. ein ergebnisoffenes Änderungsverfahren der jeweiligen LSG-Verordnung überwunden werden. Nach erfolgter Gesamtabwägung bzw. vor Inkrafttreten des Regionalplans sind die Verfahren durchzuführen und abzuschließen.  Bei geringer, flächenhafter Überlagerung der Vorranggebiete mit der FFH-Kulisse wird aufgrund eines unverhältnismäßig großen Prüfaufwandes eine Rücknahme der Flächen (bei einer Überlagerung kleiner 10%) empfohlen.	Folgen

1066	<b>LRA ES</b>	Forst: Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.		Kenntrnisnahme
1067	<b>LRA GP</b>	Naturschutz: Die östliche Teilfläche liegt im LK GP. Es besteht keine Überformung der betroffenen LSG. Eine Teilaufhebung der betroffenen LSGs wird in Aussicht gestellt.		Kenntrnisnahme
1068	<b>LRA GP</b>	Naturschutz: Im näheren Umfeld der Standorte bestehen Hinweise auf aktuelle Bruten windkraftempfindlicher Vogelarten.		Kenntrnisnahme
1069	<b>RP Tübingen</b>	Landesbetrieb Forst: Das VRG wird mit Blick auf die Waldbetroffenheit als „konfliktreich“ (Kategorie 2) bewertet.		Kenntrnisnahme
1070	<b>RP Stuttgart</b>	Naturschutz: Es besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Bedenken (Kategorie 5).		Kenntrnisnahme
1071	<b>RP Tübingen</b>	Landesbetrieb Forst: Anteilige Flächenüberlagerung des VRG mit Buchenwaldlebensräumen (FFH-Lebensraumtyp).		Kenntrnisnahme

### ES-03: Weißer Stein - Plochingen, Altbach, Esslingen am Neckar

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
167	<b>Gemeinde Aichwald</b>	Die Gemeinde Aichwald kritisiert auf Basis der FNP-Unterlage der Stadt Esslingen den zu geringen Abstand und fordert Abstände von mindestens 1000m zu Wohn- und Gewerbegebiete, bzw. die Ausweisung auf die Flächen ES-01 und ES-03, die	Im Bereich ES-3 müssen die Lärmwerte nach den einschlägigen Vorgaben im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eingehalten werden. Ein auf 1000m vergrößerten Abstand ist	Kenntrnisnahmen

		im aktuellen Entwurf des Regionalplans enthalten sind, zu beschränken.	dazu nicht erforderlich.	
197	<b>Gemeinde Altbach</b>	Altbach geht in Anlehnung an den FNP-Entwurf der Stadt Esslingen davon aus, am Standort ES-03 (Verbindung ES-01) an der Gemarkungsgrenze zu Esslingen partizipieren zu können.	Im Norden kann die nordwestliche "Gemarkungsecke" von Altbach westlich der Hochspannungstrasse (windhöufiges Gebiet) mit einbezogen werden. Wegen der Nähe zur Hochspannungsleitung wird auf den erforderlichen Abstand 1,5 bis 3 fachen des Rotordurchmessers (und ggfs. nötige Schwingungsdämpfer) hingewiesen. Das interkommunale Gebiet befindet sich hinsichtlich Flugsicherung und Bauschutzbereich noch in der Abstimmung, eventuell wird eine endgültige Entscheidung erst im Rahmen des Genehmigungs-Verfahrens möglich sein.	Kenntrnisnahme
12	<b>Gemeinde Deizisau</b>	Die Gemeinde Deizisau begrüßt den Entwurf des Regionalplans zur Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie. Da das dargestellte Vorranggebiet ES-03 mit den Planungsabsichten des Gemeindeverwaltungsverbandes übereinstimmt, wird dieser Kennzeichnung zugestimmt.		Kenntrnisnahme
342	<b>Stadt Esslingen am Neckar</b>	Die Stadt Esslingen trägt vor, dass die Vorranggebiete ES-01 und ES-03 in vollem Umfang die Flächen der Konzentrationszonen 1 und 2 aus dem FNP-Vorentwurf übernehmen sollen. Derzeit widerspricht der festgelegte regionale Grünzug den Darstellungen des FNP-Vorentwurfs. Parteil ist mit Restriktionen wegen Belangen der Flugsicherheit, des Biotopschutzes und des Denkmalschutzes und von einzelnen Leitungsträgern zu rechnen, weshalb die Stadt derzeit die formale Anhörung zum FNP durchführt. Da WEA künftig im Übrigen ausgeschlossen sind, soll auf geeigneten Flächen ausreichend Raum gegeben werden.	Die Gebiete ES-01 und ES-03 sollen zusammen entwickelt werden. Die nordwestliche "Gemarkungsecke" von Altbach westlich der Hochspannungstrasse kann mit einbezogen werden. Eine Abstimmung mit dem Träger der Hochspannungsleitung kann im Genehmigungsverfahren erfolgen. Auf die teilweise Lage in der Einflugschneise und im Bauschutzbereich des Flughafens wird hingewiesen.	Folgen
291	<b>Gemeinde Lichtenwald</b>	Die Gemeinde Lichtenwald befürchtet eine Umzingelung einzelner Ortslagen und ist der Meinung, dass die Sicherstellung eines ungestörten nicht von Windenergieanlagen beeinflussten Sichtbereichs durch die Gebiete ES-02 (Stümpfesberg), ES-03 (Weißer Stein) und ES-04 (Probst) und WN-34 (Goldboden) nicht eingehalten werden.	Eine Umzingelung der Ortslage ist wird nicht gesehen.	Kenntrnisnahme
560	<b>DB Energie GmbH</b>	Die BL 431 Plochingen – Stuttgart verläuft in der Nähe der Vorrangflächen ES-01, ES-03, WN-31 und WN-23. Eine Beteiligung an den konkreten Bauausführungsplänen wegen einzuhaltender Abstände (1-3 fache des Rotordurchmessers je nach Schwingungsschutz) ist Voraussetzung für eine Genehmigung.	Eine Abstimmung mit der DB-Energie/Netz ist Gegenstand der Genehmigung.	Kenntrnisnahme
431	<b>Deutsche Flugsicherungs GmbH (DFS) Niederlassung Stuttgart</b>	Als besonders kritisch sind die Standorte mit den im Plan ausgewiesenen Bezeichnungen: ES-01, ES-03, ES-05, BB-03, BB-04 und BB-09 anzusehen.	Eine Abstimmung mit der Luftfahrtbehörde kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen.	Kenntrnisnahme
27	<b>Gemeindeverwaltungsverband Plochingen</b>	Das dargestellte Vorranggebiet ES-03 stimmt mit den Planungsabsichten des Gemeindeverwaltungsverbandes Altbach-Deizisau-Plochingen überein, weshalb dieser Kennzeichnung zugestimmt wird.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	Kenntrnisnahme
536	<b>RP Stuttgart - Abt. 4 - Straßenwesen und Verkehr -</b>	Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone sind von Windenergieanlagen einschließlich ihres Rotors freizuhalten (5.6.4.6 Windenergieerlass). Dies gilt insbesondere für die geplanten Standorte LB-04, WN-18,-19,-23,-34, BB-04, S-03, ES-03, Gp-03, -16 und -22, die sich in unmittelbarer Nähe einer Landesstraße, Bundesstraße oder Autobahn befinden. Sicherheits- und Anbaurechtliche Abstände sind zu beachten.	Die konkrete Platzierung und genauen Abstände werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festgelegt.	Kenntrnisnahme
625	<b>RP Stuttgart Referat 46 - Luftfahrtbehörde</b>	Hinweis: Diese Fläche befindet sich innerhalb des Bauschutzbereichs des Flughafens Stuttgart: Aussagen hierzu trifft das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur.	Aussagen hierzu liegen nicht vor. Die genaue Abstimmung kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen.	Kenntrnisnahme
579	<b>TransnetBW GmbH</b>	betroffener Standort ES-03 weist auf erforderliche Abstände hin (1-3fache des Ro-	Die genauen Abstände einer WEA werden im Rahmen des Ge-	Kenntrnisnahme

		tordurchmessers in Abhängigkeit des erforderlichen Schwingungsschutzes) Im Umweltbericht ist der Wert mit 150m zum Schutzstreifen als zu gering eingestuft. Aus Sicht der Transnet BW ist u.E. zur Einhaltung von Sicherheitsabständen grundsätzlich der Abstand von >3xRotordurchmesser zu berücksichtigen.	nehmungsverfahrens festgelegt.
1072	<b>BUND Esslingen</b>	Die Planungen im Bereich des VRG werden befürwortet.	Kenntnisnahme
1073	<b>BUND/Regionalverband</b>	Es besteht ein schlechter Gebietszuschnitt. Aufgrund des Zuschnitts ist eine besondere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes festzustellen.	Der Hinweis geht in die Gesamt abwägung mit ein.
1074	<b>LRA ES</b>	Natur- und Landschaftsschutz: Es werden aus Sicht des Naturschutzes keine Bedenken erhoben. Ein ergebnisoffenes LSG-Änderungsverfahren wird in Aussicht gestellt.	Auf Grundlage dieser Aussage wird das VRG in der weiteren Planung weiterverfolgt. Grundsätzlich gilt, dass die Konfliktlage LSG erst durch eine Befreiung bzw. ein ergebnisoffenes Änderungsverfahren der jeweiligen LSG-Verordnung überwunden werden. Nach erfolgter Gesamtabwägung bzw. vor Inkrafttreten des Regionalplans sind die Verfahren durchzuführen und abzuschließen.
1075	<b>LRA ES</b>	Forst: Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Aus rein forstlicher Sicht besteht für dieses Gebiet noch die Möglichkeit der flächenhaften Erweiterung.	Kenntnisnahme
1076	<b>RP Stuttgart</b>	Naturschutz: Es besteht keine naturschutzfachliche Einschätzung seitens des RP Stuttgart.	Kenntnisnahme
1077	<b>RP Tübingen</b>	Landesbetrieb Forst: Das VRG wird mit Blick auf die Waldbetroffenheit als „konfliktreich“ (Kategorie 2) bewertet.	Die forstfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Abschluss von VRG. Diese werden jedoch als wichtige Hinweise in die Gesamtabwägung mit aufgenommen. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.
1078	<b>RP Tübingen</b>	Landesbetrieb Forst: Kleinteiliger Konflikt mit strukturreichen Altholzbeständen.	Der Hinweis geht in die Gesamt abwägung mit ein. Eine Beachtung der Hinweise sollte insbesondere bei der Planung der konkreten Anlagen-Standorte erfolgen.

## ES-04: Probst - Reichenbach an der Fils

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
290	<b>Gemeinde Lichtenwald</b>	Die Gemeinde Lichtenwald befürchtet eine Umzingelung einzelner Ortslagen und ist der Meinung, dass die Sicherstellung eines ungestörten nicht von Windenergieanlagen beeinflussten Sichtbereichs durch die Gebiete ES-02 (Sümpfesberg), ES-03 (Weißer Stein) und ES-04 (Probst) und WN-34 (Goldboden) nicht eingehalten werden. Angeregt wird, das Vorranggebiet ES-04 um die angeführten Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen und Schutzgebiete zurückzunehmen: 1. Der Abstand zur Ortslage Hegenlohe entspricht mit 600m nicht den Kriterien (700m). Außerdem betrifft der Schattenwurf um 10:00 Uhr die Ortslage. 2. auch der Abstand zum Schullandheim und Naturfreundehaus ist mit 400m zu gering. Angeregt wird, das potentielle Vorranggebiet im nördlichen Bereich zu reduzieren, damit die Vorsorgeabstände eingehalten werden. Diese Reduzierung hat zur Folge, dass auf dem verbleibenden Teil nur noch ein Anlage und damit kein wirtschaftlicher Betrieb mehr möglich ist. Außerdem ist die Erschließung über Feldwege	Der Vorsorgeabstand wird aufgrund des Schullandheimes und des Naturfreundehauses vergrößert. Dieser Forderung kann gefolgt werden.  Den übrigen Anregungen sollte nicht gefolgt werden: Mit dieser Zurücknahme des Standorts wird das Gebiet ES-04 verkleinert, der befürchteten Umzingelung der Ortslage damit weitere entgegengewirkt.  Optischen Beeinträchtigungen sind im standortbezogenen Genehmigungsverfahren zu untersuchen, ggf. kann der Betrieb zur Einschränkung schädlicher Einwirkungen eingeschränkt werden.  Zum Boden- und Erholungswald wird auf die Ausführungen im	teilweise folgen

	erschwert - generell ist dieser Standort für Windkraftanlagen nicht geeignet. Das potentielle Gebiet liegt im LSG und ist als Bodenschutzwald und Erholungswald erklärt.	Umweltbericht verwiesen, Wald, außer Bann- und Schonwald, ist kein Ausschlusskriterium. Die Konflikte bezüglich LSG konnten durch geringfügige Verkleinerung des Gebietes beseitigt werden.	
		Erschließungsfragen sind Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.	
		Ebenso ist die Nutzung des Vorranggebietes im Rahmen der konkreten Standortplanung zu klären.	
100	<b>Landesbauernverband in Baden-Württemberg e.V.</b> Der LBV fordert, auf den Standort ES-04 (Probst) zu verzichten, da der Mitgliedsbetrieb mit einem Pensionspferdestall existenzielle Probleme durch die Nähe der Windkraftanlage befürchtet (Schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren und erhebliche Nachteile, erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und Nachbarschaft).	Beim Standort Probst handelt es sich um den bewaldeten Höhenrücken, der von dem Pferdestall im Streichtal im Siedlungsrand Hegenhöhe rund 750m entfernt liegt. Auf Grund dieser Distanz ist der Standort nicht grundsätzlich in Frage zu stellen.	Nicht folgen
626	<b>RP Stuttgart Referat 46 - Luftfahrtbehörde</b> Die Fläche befindet sich in der Kontrollzone des Verkehrsflughafens Stuttgart.	Die immissionsschutzrelevanten Belange sind Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.	Kenntrnisnahme
1080	<b>BUND Esslingen</b> Die Planungen im Bereich des VRG werden befürwortet.		Kenntrnisnahme
1081	<b>BUND/Regionalverband</b> Es besteht ein schlechter Gebietszuschnitt. Aufgrund des Zuschnitts ist eine besondere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes festzustellen.	Der Hinweis geht in die Gesamtabwägung mit ein.	Kenntrnisnahme
1082	<b>LRA ES</b> Natur- und Landschaftsschutz: Es werden aus Sicht des Naturschutzes keine Bedenken erhoben. Es wird empfohlen das VRG auf die Fläche außerhalb des LSG zu beschränken. Es wird um Anpassung gebeten.	Bei geringer, flächenhafter Überlagerung der Vorranggebiete mit der LSG-Kulisse wird aufgrund eines unverhältnismäßig großen Prüfaufwandes eine Rücknahme der Flächen (bei einer Überlagerung kleiner 10%) empfohlen. Dieses erfolgt in einer redaktionellen Anpassung.	Folgen
1083	<b>LRA ES</b> Wasser- und Bodenschutz Die Vorrangfläche berührt die geplante WSG-Zone II für die Quellfassung „Bocksreute“. Es wird um Anpassung des VRG gebeten.	Es werden für die Planungen nur rechtswirksame Gebietsabgrenzungen herangezogen.	Nicht folgen
1084	<b>LRA ES</b> Forst: Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.		Kenntrnisnahme
1085	<b>RP Stuttgart</b> Naturschutz: Es bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche Bedenken (Kategorie 2).	Die naturschutzfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese werden jedoch als wichtige Hinweise in die Gesamtabwägung mit aufgenommen. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntrnisnahme
1086	<b>RP Tübingen</b> Landesbetrieb Forst: Das VRG wird mit Blick auf die Waldbetroffenheit als „konfliktreich“ (Kategorie 2) bewertet.	Die forstfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese werden jedoch als wichtige Hinweise in die Gesamtabwägung mit aufgenommen. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntrnisnahme
1087	<b>RP Tübingen</b> Landesbetrieb Forst: Großflächiger Konflikt mit strukturreichen Altholzbeständen.	Der Hinweis geht in die Gesamtabwägung mit ein. Eine Beachtung der Hinweise sollte insbesondere bei der Planung der konkreten Anlagen-Standorte erfolgen.	Kenntrnisnahme

**ES-05: Buchenwäldle - Esslingen a.N.-Berkheim**

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
13	<b>Gemeinde Denkendorf</b>	Auf Gemarkung Esslingen-Berkheim ist an der Gemarkungsgrenze zu Denkendorf der Standort ES-05 Buchenwäldle vorgesehen. Dieser Standort liegt angrenzend an ein FFH-Gebiet im Landschaftsschutzgebiet "Unteres Körschtal" und innerhalb des Schutzgebietes Flughafen, so dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die im weiteren Verfahren bewertet werden müssen. Die Gemeinde verzichtet auf Änderung des FNPs.	Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht erfasst, Die Belange fließen in die Gesamt abwägung ein.	Kennzeichnung
343	<b>Stadt Esslingen am Neckar</b>	Die Stadt Esslingen trägt vor, dass das Vorranggebiet ES-05 in vollem Umfang gemäß der Fläche der Konzentrationszonen 3 aus dem FNP-Vorentwurf übernommen werden soll. Derzeit widerspricht der festgelegte regionale Grünzug den Darstellungen des FNP-Vorentwurfs. Parteil ist mit Restriktionen wegen Belangen der Flugsicherheit, des Biotopschutzes und des Denkmalschutzes und von einzelnen Leitungsträgern zu rechnen, weshalb die Stadt derzeit die formale Anhörung zum FNP durchführt. Da WEA künftig im Übrigen ausgeschlossen sind, soll auf geeigneten Flächen ausreichend Raum gegeben werden.	Der Vergrößerung des Gebietes nach dem FNP-Entwurf kann nicht entsprechen werden, da das erforderliche Winddargebot nicht erreicht werden kann.	Nicht folgen
429	<b>Deutsche Flugsicherungs GmbH (DFS) Niederlassung Stuttgart</b>	Als besonders kritisch sind die Standorte mit den im Plan ausgewiesenen Bezeichnungen: ES-01, ES-03, ES-05, BB-03, BB-04 und BB-09 anzusehen.	Eine Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) zur Frage, ob die Flugsicherungseinrichtung durch einzelne Bauwerke gestört werden kann, entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, sobald über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) eingereicht wird.	Kennzeichnung
627	<b>RP Stuttgart Referat 46 - Luftfahrtbehörde</b>	Hinweise: Die Fläche liegt im Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Stuttgart. Aussagen hierzu trifft das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur (MVI). Die Fläche ragt zudem in Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen hinein, Aussagen hierzu trifft das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung.	Das Bundesaufsichtsamt trifft eine Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) zur Frage, ob die Flugsicherungseinrichtung durch einzelne Bauwerke gestört werden kann, sobald über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird. Eine Aussage seitens des MVI liegt bislang nicht vor.	Kennzeichnung
1088	<b>NABU Esslingen</b>	Der Mindestrichtwert zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit eines Windenergieprojektes (Referenztragswert) wird für das VRG nicht erreicht. Es sollte geprüft werden, ob ein Verbrauch der Naturlandschaft durch Anlagen mit geringer Wirtschaftlichkeit sinnvoll ist. Vor Ausweisung sollten Kartierungen für artenschutzrechtliche Prüfungen erfolgen.	Die Betrachtung der Wirtschaftlichkeit ist nicht Gegenstand der Planung. Eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung kann erst in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren erfolgen.	Kennzeichnung
1089	<b>BUND Esslingen</b>	Die Fläche wird als nicht realisierbar angesehen (Begründung: bestehende Belastung der kleinen Waldfläche durch intensive Nutzung, Einflugschneise des Flughafens). Die vorgesehenen Anlagen werden abgelehnt.	Der Hinweis geht in die Gesamt abwägung mit ein.	Kennzeichnung
1090	<b>LRA ES</b>	Natur- und Landschaftsschutz: Es werden aus Sicht des Naturschutzes keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.		Kennzeichnung
1091	<b>LRA ES</b>	Die Einhaltung des Abstandes zu Schonwald wird durch den Standort nicht eingehalten.	Es handelt sich dabei um einen Ausformungsspielraum.	Kennzeichnung
1092	<b>LRA ES</b>	Ein ergebnisoffenes LSG-Änderungsverfahren wird in Aussicht gestellt.	Auf Grundlage dieser Aussage wird das VRG in der weiteren Planung weiterverfolgt. Grundsätzlich gilt, dass die Konfliktlage LSG erst durch eine	Kennzeichnung



			Befreiung bzw. ein ergebnisoffenes Änderungsverfahren der jeweiligen LSG-Verordnung überwunden wird. Nach erfolgter Gesamtabwägung bzw. vor Inkrafttreten des Regionalplans sind die Verfahren durchzuführen und abzuschließen.	
1093	<b>LRA ES</b>	Es wird darauf hingewiesen, dass sich an das Gebiet östlich anschließend ein FFH-Gebiet befindet. Beeinträchtigungen sind durch eine FFH-Vorprüfung zu ermitteln.	Für die VRG innerhalb der Natura2000 Kulisse sowie dem definierten Pufferbereich erfolgt eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung. Diese ist in Vorbereitung.	Kenntnisnahme
1094	<b>LRA ES</b>	Wasser- und Bodenschutz: Im Detailplan des Entwurfes für den Umweltbericht ist das geänderte WSG „Schließhaus“ nicht korrekt dargestellt. Es wird um eine Aktualisierung bzw. Plananpassung gebeten.	Dem Hinweis wird im Rahmen der Aktualisierung des UB nachgekommen.	Folgen
1095	<b>LRA ES</b>	Forst: Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.		Kenntnisnahme
1096	<b>RP Stuttgart</b>	Naturschutz: Es besteht keine naturschutzfachliche Einschätzung seitens des RP Stuttgart.		Kenntnisnahme
1097	<b>RP Tübingen</b>	Landesbetrieb Forst: Das VRG wird mit Blick auf die Waldbetroffenheit als „sehr konfliktreich“ (Kategorie 3) bewertet. Gesamtwürdigung: „Die Fläche im überdurchschnittlich bewaldeten Verdichtungsraum ist auf Grund der Betroffenheit des Vorsorgebereiches zum Waldschutzgebiet „Stiftung Sirmau“ und insb. wegen ihrer großen Bedeutung als siedlungsnaher Erholungswald der Stufe I als sehr konfliktreich einzustufen.“	Die forstfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Abschluss von VRG. Diese werden jedoch als wichtige Hinweise in die Gesamtabwägung mit aufgenommen. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1098	<b>RP Tübingen</b>	Landesbetrieb Forst: Es wird von einer massiven Störung der Funktion der Wildtierkorridore ausgegangen.	Der Hinweis geht ein in die Gesamtabwägung.  Die Wildtierkorridore sind zudem Teil der im UB (zum BIMS) dargestellten Grunddaten. Diese gehen in die Gesamtabwägung mit ein.	Kenntnisnahme
1099	<b>RP Tübingen</b>	Landesbetrieb Forst: Im Bereich des VRG sind Abstände zu Waldschutzgebieten untersuchten: Schonwald (Vorsorgebereich)	Es handelt sich dabei um einen Ausformungsspielraum.	Kenntnisnahme

**ES-06: Rotenhau - Wernau**

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
260	<b>Gemeinde Hochdorf</b>	Die Gemeinde Hochdorf befürwortet den Standort ES-06 auf Wernauer als auch Hochdorfer Markung. Der Abstand zum bewohnten Sportgelände Aspen ist zu berücksichtigen.	Der regionalplanerische Vorsorgeabstand wird berücksichtigt. Anlagenbezogene Abstände können erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden.	Kenntnisnahme
149	<b>Stadt Wernau</b>	Der Gemeinderat Wernau hat sich mehrheitlich gegen die Festlegung eines Vorsorgebereiches ES-06 ausgesprochen. Eine Beeinträchtigung des Erholungswertes in dem für Wernau letzten Erholungsgebiet, sowie mit Blick auf das europäische Vogelschutzgebiet und Flugrouten Windkraftempfindlicher Vogelarten wird erhebliches Konfliktpotenzial gesehen. Auch artenschutzrechtliche Bedenken werden vorgebracht und zu geringe Abstände zur Wohnbebauung kritisiert.	Die Abstände wurden gemäß Windenergieerlass zu Grunde gelegt, wobei auf die Wohnung bei den Sportstätten noch ergänzend betrachtet wurde.  Die flächenhafte Überschneidung von VRG mit einem Vogelschutz bzw. FFH-Gebiet macht eine Überprüfung potentieller erheblicher Beeinträchtigungen notwendig. Eine ergebnisoffene FFH-	Kenntnisnahme

		Verträglichkeitsvorprüfung für diese Gebiete auf Ebene der Regionalplanung ist in Vorbereitung.	
		Die Bewertungen von potentiellen Umweltauswirkungen, welche von der Planung ausgehen, werden im UB dargestellt. Diese gehen in die Gesamt abwägung mit ein.	
561	<b>DB Energie GmbH</b>	Die Bahnlinie 511 Amstetten-Plochingen verläuft in der Nähe der Vorrangflächen ES 06, Gp-05, -06, -09, -11, -14, -15 und 22. Eine Beteiligung an den konkreten Bauausführungsplänen wegen einzuhaltender Abstände (1-3 fache des Rotordurchmessers je nach Schwingungsschutz) ist Voraussetzung für eine Genehmigung.	Folgen
540	<b>RP Stuttgart - Abt. 4 - Straßenwesen und Verkehr -</b>	Das Gelände der Modell-Flieger-Sport-gemeinschaft Hochdorf e.V. und der erlaubte Aufsichtsräum grenzt unmittelbar an den Standortbereich, der nicht parzellenscharf abgegrenzt ist. Beeinträchtigungen durch Luftturbulenzen werden befürchtet.	Kenntrnisnahme
628	<b>RP Stuttgart Referat 46 - Luftfahrtbehörde</b>	Hinweis: Die Fläche ragt in Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen hinein. Aussagen hierzu trifft das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung.	Kenntrnisnahme
588	<b>TransnetBW GmbH</b>	betroffener Standort ES-06 weist auf erforderliche Abstände hin (1-3fache des Rotordurchmessers in Abhängigkeit des erforderlichen Schwingungsschutzes) Im Umweltbericht ist der Wert mit 150m zum Schutzstreifen als zu gering eingestuft. Aus Sicht der Transnet BW ist u.E. zur Einhaltung von Sicherheitsabständen grundsätzlich der Abstand von >3xRotordurchmesser zu berücksichtigen.	Kenntrnisnahme
506	<b>Zweckverband Landeswasserversorgung</b>	Als LW-Betriebsanlage ist die Wasserleitung - ZL Unteres Filstal - betroffen. Eine abschließende Stellungnahme kann erst im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens in Abhängigkeit der Größe der WEA bzw. des Windparks erfolgen. Wir bitten um einen Hinweis auf einen erforderlichen Schutzabstand.	Kenntrnisnahme
1100	<b>NABU Esslingen</b>	Der Standort wird abgelehnt (Begründung: nachgewiesenes Brutvorkommen des Rotmilan, Vorkommen Fledermausarten, Flugroute sensibler Zugvogelarten).	Kenntrnisnahme
1101	<b>BUND Kirchheim</b>	Nach der Bewertung des VRG bestehen naturschutzfachliche Bedenken (Ergebnis einer Bewertung nach verschiedenen Kriterien: z.B. Vorbelastungen, Schutzgebietszugehörigkeit, etc.).	Kenntrnisnahme
1102	<b>LRA ES</b>	Natur- und Landschaftsschutz: Das Vorranggebiet wird aus naturschutzfachlicher Sicht, auf Grund von erheblichen und grundsätzlichen Bedenken, abgelehnt (z.B. siedlungsnaher Erholung). Zudem bestehen erhebliche Bedenken aufgrund der Lage im Vogelschutzgebiet. Es wird eine Anpassung des VRG erbeten.	Nicht folgen
1103	<b>LRA ES</b>	Forst:	Kenntrnisnahme

		Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.		
1104	<b>LRA ES</b>	Landwirtschaft: Es bestehen erhebliche Bedenken (Begründung: Flächen sind für ökonomischen Landbau wichtig und sollten der Landwirtschaft vorbehalten werden)	Der Hinweis geht in die Gesamtabwägung mit ein.	Kenntrnisnahme
1105	<b>RP Stuttgart</b>	Naturschutz: Es besteht keine naturschutzfachliche Einschätzung seitens des RP Stuttgart.		Kenntrnisnahme
1106	<b>RP Tübingen</b>	Landesbetrieb Forst Das VRG wird mit Blick auf die Waldbetroffenheit als „sehr konfliktreich“ (Kategorie 3) bewertet. Gesamtwürdigung: „Aufgrund der Lage im waldarmen Verdichtungsraum und der hohen Bedeutung als siedlungsnaher Erholungswald zwischen verschiedenen Gemeinden wird das VRG als sehr konfliktreich eingestuft.“	Die forstfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Abschluss von VRG. Diese werden jedoch als wichtige Hinweise in die Gesamtabwägung mit aufgenommen. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntrnisnahme
1107	<b>RP Tübingen</b>	Landesbetrieb Forst: Kleinteiliger Konflikt mit strukturreichen Altholzbeständen.	Der Hinweis geht in die Gesamtabwägung mit ein. Eine Beachtung der Hinweise sollte insbesondere bei der Planung der konkreten Anlagen-Standorte erfolgen.	Kenntrnisnahme

### ES-07: Kirchheim-Schaffhof - Kirchheim unter Teck

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
271	<b>Stadt Kirchheim unter Teck</b>	Die Stadt Kirchheim unter Teck weist auf eine Richtfunkstrecke sowie auf die Lage im Vogelschutzgebiet hin, sieht aber das Gebiet ES-07 vorbehaltlich einer fehlenden Datengrundlage zu den windkraftempfindlichen Vogelarten als geeignet an.	Die flächenhafte Überschneidung von VRG mit einem Vogelschutz bzw. FFH-Gebiet macht eine Überprüfung potentieller erheblicher Beeinträchtigungen notwendig. Eine ergebnisoffene FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für diese Gebiete auf Ebene der Regionalplanung ist in Vorbereitung.	Kenntrnisnahme
594	<b>Transnet BW GmbH</b>	betroffener Standort Es-07 weist auf erforderliche Abstände hin (1-3fache des Rotordurchmessers in Abhängigkeit des erforderlichen Schwingungsschutzes) Im Umweltbericht ist der Wert mit 150m zum Schutzstreifen als zu gering eingestuft. Aus Sicht der Transnet BW ist u.E. zur Einhaltung von Sicherheitsabständen grundsätzlich der Abstand von >3xRotordurchmesser zu berücksichtigen.	Die genauen Abstände einer WEA werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festgelegt.	Kenntrnisnahme
134	<b>Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Weilheim an der Teck</b>	Die Verwaltungsgemeinschaft Weilheim an der Teck, zu der die Stadt Weilheim, die Gemeinden Bissingen, Holzmaden, Neidlingen und Ohmden gehören, begrüßt die Nutzung der Windkraftpotenziale. Hinsichtlich des Standortes ES-07 werden keine Bedenken geäußert.		Kenntrnisnahme
1108	<b>NABU Esslingen</b>	Der Standort wird abgelehnt (Begründung: Brut- und Jagdlebensraum von Fledermäusen, Konflikt mit Vogelzugroute, erhebliche Kollisionsgefahr für Greifvögel).	Für die potentiellen VRG bestehen keine konkreten Informationen der Anlagenstandorte sowie Hinweise zum Zeitpunkt einer möglichen Planumsetzung. Für eine Einschätzung bzw. Bewertung der artenschutzrelevanten Information auf regionaler Ebene sind die Bewertungsstandards der LUBW für windkraftempfindliche Fledermaus- und Vogelvorkommen eine wichtige Grundlage. Diese liegen noch nicht vor.	Kenntrnisnahme
			Grundsätzlich bedarf es bei Hinweisen zu windkraftsensiblen Vogelarten möglichst raumkonkreter Informationen.	
			Hinweise zu windkraftsensiblen Fledermausvorkommen sind im	

1109	<b>BUND Kirchheim</b>	Das VRG wird grundsätzlich abgelehnt (Ergebnis einer Bewertung nach verschiedenen Kriterien: z.B. Vorbelastungen, Schutzgebietszugehörigkeit, etc.)	Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beachten (z.B. Möglichkeit der Festlegung von Maßnahmen zur Gefährdungsvermeidung).	Kenntnisnahme
1110	<b>LRA ES</b>	Natur- und Landschaftsschutz: Das Vorranggebiet wird aus naturschutzfachlicher Sicht, auf Grund von erheblichen und grundsätzlichen Bedenken, abgelehnt (z.B. Lage im Erholungswald sowie in der Nähe zu LSG). Zudem bestehen erhebliche Bedenken aufgrund der Lage im Vogel-schutzgebiet.	Die Hinweise gehen in die Gesamtabwägung mit ein.  Hinweise des UB auf naturschutz- und umweltrelevante Belange (z.B. Konflikt mit Erholungswald) gehen in die Gesamtabwägung mit ein.  Die Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten kann erst durch eine Befreiungslage oder einem Änderungsverfahren überwunden werden. Die Zuständigkeit dafür liegt bei den Verordnungsgebern.  Die flächenhafte Überschneidung des VRG mit einem Vogel-schutzgebiet macht eine Überprüfung potentieller erheblicher Beeinträchtigungen notwendig. Eine ergebnisoffene FFH-Verträglichkeitsvorprüfung auf Ebene der Regionalplanung ist in Vorbereitung.	Kenntnisnahme
1111	<b>LRA ES</b>	Forst: Es bestehen aus forstfachlicher Sicht erhebliche Bedenken (begründet durch: be-troffenes Waldgebiet als Schwerpunkt der Erholung für den Bereich: Kirchheim-Ohmden-Schlierbach) Aus rein forstfachlicher Sicht könnte das VRG in Richtung Osten (angrenzender Staatswald) erweitert werden (sofern Verträglichkeit mit VSG hergestellt wird).	Der Hinweis wird in die Gesamtabwägung mit aufgenommen.	Kenntnisnahme
1112	<b>RP Stuttgart</b>	Naturschutz: Es bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche Bedenken (Kategorie 2).	Die naturschutzfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Ausschluss von VRG. Diese werden jedoch als wichtige Hinweise in die Gesamtabwägung mit aufgenommen. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1113	<b>RP Tübingen</b>	Landesbetrieb Forst: Das VRG wird mit Blick auf die Waldbetroffenheit als „sehr konfliktreich“ (Kategorie 3) bewertet. Gesamtwürdigung: „Aufgrund der Lage im Verdichtungsraum, einem Waldanteil auf der Gemeindeflä-che, der an der Grenze zur Waldarmut liegt, und der insb. flächenbedeutsamen Betroffenheit der siedlungsnahen Erholungsfunktion Stufe I wird die Fläche insge-samt als sehr konfliktreich eingestuft.“	Die forstfachliche Bewertung durch das RP führt zu keinem Aus-schluss von VRG. Diese werden jedoch als wichtige Hinweise in die Gesamtabwägung mit aufgenommen. Die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen sind zudem wichtige Hinweise für die Genehmigungsebene.	Kenntnisnahme
1114	<b>RP Stuttgart</b>	Denkmalpflege: Das VRG liegt im Bereich des Grabungsschutzgebietes „Versteinerungsgebiet Holzmaden“. Es gelten die entsprechenden Auflagen (§22DSchG)		Kenntnisnahme

## ES-08: Hörnle-Käppele - Dettingen unter Teck, Nürtingen

ID	Beteiligte	Stellungnahme	regionalplanerische Wertung	Beschlussvorschlag
575	Baden-Württembergischer Luftfahrtverband e.V.	Der Baden-Württembergische Luftfahrtverband erhebt als Pächter/Eigentümer und luftverkehrsrechtlicher Platzhalter und Inhaber der luftrechtlichen Genehmigung	Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes wird der Standort ES-08 nicht weiterverfolgt, der westliche Teilbereich auf Nürtinger Mar-	Kenntnisnahme